

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS INTERNETBANKING DER HYPO VORARLBERG BANK AG

GEGENÜBERSTELLUNG DER GEÄNDERTEN KLAUSELN

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN HYPO DIGITAL BANKING DER HYPO VORARLBERG BANK AG, FASSUNG OKTOBER 2017

A. Geltungsbereich und Abkürzungen

Z 1. (1) Für diese Ergänzenden Bedingungen gelten die folgenden Abkürzungen:

AGB - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hypo Vorarlberg

Auftrag - ist ein Serviceauftrag oder ein Überweisungsauftrag

Berechtigung - eine mittels Teilnahmevereinbarung definierte Befugnis zur Nutzung elektronischer Dienste durch einen Verfüger **cardTAN** - durch Verwendung einer Karte und eines Lesegerätes generierte TAN

EB - diese Ergänzenden Bedingungen

EBICS - Internetkommunikationsstandard für Datenfernübertragung zwischen Kunde und Bank (Leistungsspezifikation abrufbar unter www.ebics.de)

Eigenübertrag - ein Überweisungsauftrag zwischen Konten und auf Sparbücher, für die ein Verfüger verfügungs- oder zeichnungs-berechtigt ist

Elektronische Dienste - sind Produkte, welche die Hypo Vorarlberg den Verfügern zur Erledigung ihrer Bankgeschäfte über das Internet bereitstellt

Endgerät - Eine Kombination aus Hardware, Betriebssystem und -version, Internetbrowser bzw. Anwendung sowie ggf. des Internet- bzw. Mobilfunkproviders, welche der Verfüger beim Zugriff auf elektronische Dienste jeweils nutzt

eps Überweisung - e-payment-Standard Überweisung

Gerätebindung - Eindeutige Verknüpfung eines Endgerätes zur Nutzung mit einem elektronischen Dienst

Kunde - Konto- oder Depot(mit)inhaber

Hypo Vorarlberg - Hypo Vorarlberg Bank AG

Login - Die Authentifizierung gegenüber einem elektronischen Dienst mit den dafür notwendigen Zugangsmerkmalen

mTAN - mobile TAN

Serviceauftrag - ist ein der Hypo Vorarlberg mit Hilfe eines elektronischen Dienstes übermittelter Auftrag, der kein Überweisungsauftrag ist

TAN - Transaktionsnummer

tTAN - Tresor TAN

ERGÄNZENDE BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS HYPO DIGITAL INTERNETBANKING DER HYPO VORARLBERG BANK AG, FASSUNG JUNI 2019

A. Geltungsbereich und Abkürzungen

1. (1) Für diese **Ergänzenden Besonderen** Bedingungen gelten die folgenden **Begriffe und** Abkürzungen:

AGB - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hypo Vorarlberg

Auftrag - ist ein Serviceauftrag, **oder** ein Überweisungsauftrag **oder** ein Lastschriftauftrag

Authentisierungselemente – sind die vom jeweiligen elektronischen Dienst vorgesehenen Elemente aus den Kategorien Wissen, Besitz und Inhärenz, mit denen sich ein Verfüger für den Login oder die Zeichnung eines Auftrags authentisieren kann

BB – diese Besonderen Bedingungen

Berechtigung - eine mittels Teilnahmevereinbarung definierte Befugnis zur Nutzung elektronischer Dienste durch einen Verfüger **cardTAN** – eine TAN wird durch Verwendung einer Karte **und eines Lesegerätes-generierte-TAN** und einer PIN auf einem speziellen Endgerät generiert

EB – diese Ergänzenden Bedingungen

EBICS - Internetkommunikationsstandard für Datenfernübertragung zwischen Kunde und Bank (Leistungsspezifikation abrufbar unter www.ebics.de)

Eigenübertrag - ein Überweisungsauftrag zwischen Konten und auf Sparbücher, für die ein Verfüger verfügungs- oder zeichnungs-berechtigt ist

Elektronische Dienste - sind Produkte, welche die Hypo Vorarlberg **den Verfügern zur Erledigung ihrer Bankgeschäfte über dem Kunden für das Internetbanking** bereitstellt

Endgerät - **Eine Kombination aus eine** Hardware, **ggf. in Kombination mit Betriebssystem und -version sowie zusätzlicher Software,** (zB Internetbrowser) **bzw. Anwendung sowie ggf. des Internet- bzw. Mobilfunkproviders, welche der Verfüger beim Zugriff auf zur Nutzung von elektronischen Diensten jeweils nutzt**

eps Überweisung - e-payment-Standard Überweisung

Gerätebindung - eindeutige Verknüpfung eines Endgerätes zur Nutzung **mit einem elektronischen Dienst als Authentisierungselement**

Kunde - Konto- oder Depot(mit)inhaber

Hypo Vorarlberg - Hypo Vorarlberg Bank AG

Internetbanking – die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Internetverbindung durch einen Verfüger

Login - Die Authentifizierung **gegenüber einem für einen** elektronischen Dienst mit den **dafür hierfür** notwendigen **Zugangsmerkmalen** Authentisierungselementen

mTAN - mobile TAN, ein TAN wird über SMS an eine vom Verfüger vorher festgelegte Mobiltelefonnummer übermittelt

Serviceauftrag - ist ein der Hypo Vorarlberg mit Hilfe eines elektronischen Dienstes übermittelter Auftrag, der kein Überweisungsauftrag **oder Lastschriftauftrag** ist

TAN – Transaktionsnummer, ist ein Einmalkennwort, typischerweise eine siebenstellige Zahl, das auf elektronischem Weg generiert bzw. übermittelt wird und mit deren Hilfe ein Auftrag bestätigt bzw ein Authentisierungselement nachgewiesen werden kann

tTAN – Tresor TAN

Überweisungsauftrag - ist ein der Hypo Vorarlberg mit Hilfe eines elektronischen Dienstes übermittelter Auftrag eines Verfügüers, zu lasten eines Kontos einen Geldbetrag zu überweisen

Verfüger - Kunde oder Zeichnungsberechtigter nach Maßgabe von Z 15 der EB

ZaDiG - Zahlungsdienstegesetz

(2) Die EB gelten für das Rechtsverhältnis zwischen der Hypo Vorarlberg und dem Kunden sowie für die Befugnisse von Verfügüern. Sie ergänzen die AGB in der dem Kunden übermittelten Fassung und enthalten besondere Regelungen betreffend die vom Kunden gewählten elektronischen Dienste. Kunden wählen den elektronischen Dienst mittels Teilnahmevereinbarung aus.

(3) Die EB gelten im Bereich der elektronischen Dienste vorrangig gegenüber den AGB.

B. Änderungen

Z 2. Bei Änderungen der EB gilt Z 2 der AGB entsprechend (Erklärungsfiktion). Gegenüber Verbrauchern können Änderungen nicht nach Maßgabe von Z 2 der AGB (Erklärungsfiktion) vereinbart werden, wenn diese Änderungen wesentlich und für den Verbraucher so nachteilig sind, dass der Verbraucher völlig unverhältnismäßig belastet wird (zB exorbitante Vertragsstrafen bei fahrlässigem Umgang mit Zugangsmerkmalen).

E. Haftung

Z 5. (1) Die Haftungsfolgen für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bestimmen sich nach dem Gesetz (§§ 44 und 48 ZaDiG). Kunden, die nicht Verbraucher (§ 3 Z 11 ZaDiG) sind, haften bei leicht fahrlässiger Verletzung der Pflichten und Bedingungen nach § 44 Abs 2 Z 1 - Z 2 ZaDiG entgegen § 44 Abs 2 ZaDiG unbeschränkt.

(2) Die Haftungsfolgen bei fehlerhafter oder nicht erfolgter Ausführung von Zahlungsaufträgen bestimmen sich nach dem Gesetz (§§ 46 und 48 ZaDiG). Bei Kunden, die nicht Verbraucher (§ 3 Z 11 ZaDiG) sind, gilt Abs 4 auch für Haftungsfolgen bei fehlerhafter oder nicht erfolgter Ausführung von Zahlungsaufträgen.

(3) Die Hypo Vorarlberg haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aufgrund einer Verletzung von ihm treffenden Sorgfaltspflichten (Z 8 der EB) entstehen. Dieser Absatz gilt nicht für Sachverhalte, die von Abs 1 oder Abs 2 erfasst sind.

(4) Die Hypo Vorarlberg haftet gegenüber Unternehmern nicht für Sachschäden, die fahrlässig nicht jedoch grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Dieser Absatz gilt nicht für Sachverhalte, die von Abs 1 oder Abs 2 erfasst sind.

(5) Bei Schäden, die aufgrund ungewöhnlicher oder unvorhersehbarer Ereignisse (zB Stromausfälle, Naturkatastrophen) trotz Datenverschlüsselung und Einhaltung banküblicher Sicherheitsvorkehrungen eintreten, besteht keine Haftung der Hypo Vorarlberg.

G. Mitwirkungsobliegenheit und Haftung des Kunden

1. Informationspflichten

Z 7. Verfügüer haben der Hypo Vorarlberg bei der Nutzung von mTAN (Z 14 Abs 2 der EB) Änderungen der verwendeten Mobiltelefonnummer unverzüglich bekannt zu geben. Die Übermittlung einer neuen für mTAN genutzten Mobiltelefonnummer kann persönlich oder - sofern der Verfügüer die dafür notwendige TAN empfangen kann - online, veranlasst werden. Im Übrigen bleibt Z 11 der AGB unberührt.

2. Sorgfaltspflichten

Z 8. Allen Verfügüern obliegt bei der Nutzung der elektronischen Dienste die Einhaltung einer dem Risiko der Nutzung angemessenen Sorgfalt. Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten können, soweit diese fahrlässig begangen werden, zu einer Haftung des Verfügüers führen bzw. nach Maßgabe von Z 5 Abs 3 der EB die Hypo Vorarlberg von der Haftung gegenüber dem Kunden befreien. Als

FIDO-Token – auch Security-Token oder elektronischer Schlüssel, ist eine spezielle Hardware, die ein Authentisierungselement der Kategorie Besitz gewährleistet

Überweisungsauftrag - ist ein der Hypo Vorarlberg mit Hilfe eines elektronischen Dienstes übermittelter Auftrag eines Verfügüers, zu lasten eines Kontos einen Geldbetrag zu überweisen

Verfüger - Kunde oder Zeichnungsberechtigter nach Maßgabe von Z 15 der EB

ZaDiG 2018 – Zahlungsdienstegesetz 2018

(2) Die EB BB gelten für das Rechtsverhältnis zwischen der Hypo Vorarlberg und dem Kunden sowie für die Befugnisse von Verfügüern. Sie ergänzen die AGB in der dem Kunden übermittelten Fassung und enthalten besondere Regelungen betreffend für die vom Kunden gewählten Nutzung der elektronischen Dienste der Hypo Vorarlberg für das Internetbanking. Kunden wählen den elektronischen Dienst mittels Teilnahmevereinbarung aus.

(3) Die EB BB gelten im Bereich der elektronischen Dienste vorrangig gegenüber den AGB.

B. Änderungen

Z 2. Bei Änderungen der EB BB gilt Z 2 der AGB entsprechend (Erklärungsfiktion). Gegenüber Verbrauchern können Änderungen nicht nach Maßgabe von Z 2 der AGB (Erklärungsfiktion) vereinbart werden, wenn diese Änderungen wesentlich und für den Verbraucher so nachteilig sind, dass der Verbraucher völlig unverhältnismäßig belastet wird (zB exorbitante Vertragsstrafen bei fahrlässigem Umgang mit Zugangsmerkmalen Authentisierungselementen).

E. Haftung

Z 5. (1) Die Haftungsfolgen für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bestimmen sich nach dem Gesetz (§§ 44 und 48 ZaDiG §§ 67, 68 und 84 ZaDiG 2018). Kunden, die nicht Verbraucher (§ 3 Z 11 ZaDiG § 4 Z 20 ZaDiG 2018) sind, haften bei leicht fahrlässiger Verletzung der Pflichten und Bedingungen nach § 44 Abs 2 Z 1 - Z 2 ZaDiG § 63 ZaDiG 2018 entgegen § 44 Abs 2 ZaDiG § 68 Abs 1 ZaDiG 2018 unbeschränkt. Gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher (§ 4 Z 20 ZaDiG 2018) sind, wird die Anwendung von § 68 Abs 2 und Abs 4 bis 6 ZaDiG 2018 ausgeschlossen.

(2) Die Haftungsfolgen bei fehlerhafter oder nicht erfolgter nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von Zahlungsaufträgen bestimmen sich nach dem Gesetz (§§ 46 und 48 ZaDiG §§ 80 und 84 ZaDiG 2018). Bei Kunden, die nicht Verbraucher (§ 3 Z 11 ZaDiG § 4 Z 20 ZaDiG 2018) sind, gilt Abs 4 auch für Haftungsfolgen bei fehlerhafter oder nicht erfolgter Ausführung von Zahlungsaufträgen.

(3) Die Hypo Vorarlberg haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aufgrund einer Verletzung von ihm treffenden Sorgfaltspflichten (Z 8 der EB BB) entstehen. Dieser Absatz gilt nicht für Sachverhalte, die von Abs 1 oder Abs 2 erfasst sind.

(4) Die Hypo Vorarlberg haftet gegenüber Unternehmern nicht für Sachschäden, die fahrlässig nicht jedoch grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Dieser Absatz gilt nicht für Sachverhalte, die von Abs 1 oder Abs 2 erfasst sind.

(5) Bei Schäden, die aufgrund ungewöhnlicher oder unvorhersehbarer Ereignisse (zB Stromausfälle, Naturkatastrophen) trotz Datenverschlüsselung und Einhaltung banküblicher Sicherheitsvorkehrungen eintreten, besteht keine Haftung der Hypo Vorarlberg.

G. Mitwirkungsobliegenheit und Haftung des Kunden

1. Informationspflichten

Z 7. Verfügüer haben der Hypo Vorarlberg bei der Nutzung von mTAN (Z 14 Abs 2 der EB) Änderungen der verwendeten Mobiltelefonnummer unverzüglich bekannt zu geben. Die Übermittlung einer neuen für mTAN genutzten Mobiltelefonnummer kann persönlich oder - sofern der Verfügüer die dafür notwendige TAN empfangen kann - online, veranlasst werden. Im Übrigen bleibt Z 11 der AGB unberührt.

2. Sorgfaltspflichten

Z 8. Allen Verfügüern obliegt bei der Nutzung der elektronischen Dienste die Einhaltung einer dem Risiko der Nutzung angemessenen Sorgfalt. Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten können, soweit diese fahrlässig begangen werden, zu einer Haftung des Verfügüers führen bzw. nach Maßgabe von Z 5 Abs 3 der EB BB die Hypo Vorarlberg von der Haftung gegenüber dem Kunden befreien. Als

fahrlässig gilt insbesondere

- die Nutzung der elektronischen Dienste über eine Internetverbindung ohne angemessene Sicherheitseinrichtungen (zB offene Netzwerke; Internetcafé; Endgeräte ohne handelsübliche Sicherheitseinrichtungen wie Anti-Viren-Software);
- die Nutzung der elektronischen Dienste unter bekanntermaßen gefährdeten Umständen (zB über von Trojanern oder Viren befallene Endgeräte);
- der fahrlässige Umgang mit Zugangsmerkmalen (zB Weiterleitung, insbesondere aufgrund von als solche erkennbare Phishing-E-Mails; Browser-Speicherung von Zugangsmerkmalen; Aufbewahrung am Arbeitsplatz oder Gemeinschafts-laufwerk);
- die Unterlassung der Verständigung vom Verlust von Zugangsmerkmalen und damit verbundener Geräte bei bekannter Gefahr missbräuchlicher Verwendung (zB Diebstahl des Mobiltelefons);
- bei der Nutzung von Smartphones und Tablets für elektronische Dienste die Installation von Apps aus anderen als die für die Plattform offiziell vorgesehenen Quellen (AppStores) sowie das Umgehen von Sicherheitsfunktionen des Herstellers (zB durch „JailBreak“ bzw. „rooten“);
- die Unterlassung des ordentlichen Logouts;
- ein Verstoß gegen die Pflichten von Z 19a Abs 4 und 5 der EB;
- die Unterlassung der Verständigung der Hypo Vorarlberg vom Tod eines Verfüggers.

fahrlässig gilt insbesondere

- die Nutzung der elektronischen Dienste über eine Internetverbindung ohne angemessene Sicherheitseinrichtungen (zB offene Netzwerke; Internetcafé; Endgeräte ohne handelsübliche Sicherheitseinrichtungen wie Anti-Viren-Software);
- die Nutzung der elektronischen Dienste unter bekanntermaßen gefährdeten Umständen (zB über von Trojanern oder Viren befallene Endgeräte);
- der fahrlässige Umgang mit **Zugangsmerkmalen Authentisierungselementen** (zB **Weitergabe von Authentisierungselementen** oder Weiterleitung, insbesondere aufgrund von als solche erkennbare Phishing-E-Mails; **Browser-Speicherung von Zugangsmerkmalen**; Aufbewahrung am Arbeitsplatz oder Gemeinschafts-laufwerk);
- die Unterlassung der Verständigung vom Verlust von **Zugangsmerkmalen Authentisierungselementen** und damit verbundener **Geräte Endgeräte** bei bekannter Gefahr missbräuchlicher Verwendung (zB Diebstahl des Mobiltelefons);
- bei der Nutzung von Smartphones und Tablets für elektronische Dienste die Installation von Apps aus anderen als die für die Plattform offiziell vorgesehenen Quellen (AppStores) sowie das Umgehen von Sicherheitsfunktionen des Herstellers (zB durch „JailBreak“ bzw. „rooten“);
- die Unterlassung des ordentlichen Logouts;
- ein Verstoß gegen die Pflichten von **Z 19a Abs 4 und 5 Z 24 Abs 3 und 4** der **EB BB**;
- die Unterlassung der Verständigung der Hypo Vorarlberg vom Tod eines Verfüggers.

Neu eingefügt

II. INBETRIEBNAHME UND ZEICHNUNG

A. Voraussetzungen zur Nutzung

1. Technische Voraussetzungen / Leistungsumfang

Z 12. (1) Die genauen technischen Voraussetzungen und der Leistungsumfang des vom Kunden gewählten elektronischen Dienstes können der Internetseite der Hypo Vorarlberg (www.hypovbg.at) entnommen werden.

(2) Die Hypo Vorarlberg behält sich das Recht vor, die technischen Voraussetzungen und den Leistungsumfang der elektronischen Dienste an die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie an den aktuellen Stand der Technik anzupassen, sofern diese Anpassungen im Interesse des Kunden sind.

A. Teilnahmevereinbarung

Z 12. (1) Voraussetzung für die Nutzung eines elektronischen Dienstes ist der Abschluss einer Teilnahmevereinbarung zwischen dem Kunden und der Hypo Vorarlberg. Berechtigungen müssen auf der Teilnahmevereinbarung eingetragen werden.

(2) Bei Gemeinschaftskonten/-depots ist die Teilnahmevereinbarung zwischen allen Kunden und der Hypo Vorarlberg abzuschließen.

(3) Zeichnungsberechtigte nach Z 32 der AGB können elektronische Dienste nutzen, wenn sie vom Kunden auf der Teilnahmevereinbarung eingetragen werden und die Teilnahmevereinbarung mitunterzeichnen.

2. Teilnahmevereinbarung

Z 13. (1) Voraussetzung für die Nutzung eines elektronischen Dienstes ist der Abschluss einer Teilnahmevereinbarung zwischen dem Kunden und der Hypo Vorarlberg. Berechtigungen müssen auf der Teilnahmevereinbarung eingetragen werden.

(2) Bei Gemeinschaftskonten/-depots ist die Teilnahmevereinbarung zwischen allen Kunden und der Hypo Vorarlberg abzuschließen.

(3) Zeichnungsberechtigte nach Z 32 der AGB können elektronische Dienste nutzen, wenn sie vom Kunden auf der Teilnahmevereinbarung eingetragen werden und die Teilnahmevereinbarung mitunterzeichnen.

B. Registrierung

Z 13. Die Zugangsmerkmale zu einem elektronischen Dienst werden an jeden Verfügger nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung übermittelt. Die Übermittlung erfolgt persönlich in der Filiale oder - auf ausdrücklichen Wunsch des Verfüggers - postalisch. Für einzelne elektronische Dienste oder Zeichnungsverfahren kann bei der erstmaligen Nutzung eine einmalige Initialisierung mit Hilfe eines weiteren Zugangsmerkmals notwendig sein.

3. Authentifizierung

Z 14. (1) Der Login zum gewählten elektronischen Dienst sowie die **Zeichnung eines Auftrags** erfordert die **Authentifizierung des Verfüggers** durch die von der Hypo Vorarlberg zur Verfügung gestellten und mit ihr vereinbarten **Authentisierungselemente**.

(2) **Authentifizierung** ist das mit der Hypo Vorarlberg gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Hypo Vorarlberg die Identität des Verfüggers oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes, einschließlich der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Verfüggers, überprüfen kann.

(3) **Authentisierungselemente** sind an den Verfügger gebunden und dürfen nicht mit anderen Verfüggern geteilt werden. Sie werden in drei Kategorien unterschieden und können nach Maßgabe von § 4 Z 28 ZaDiG 2018 sein:

- Elemente der Kategorie Wissen, also etwas, das nur der Verfügger weiß (zB die Verfügger-PIN oder das Passwort),
- Elemente der Kategorie Besitz, also etwas, das nur der Verfügger besitzt (zB die SIM-Karte des mobilen Endgerätes oder die cardTAN-Karte) oder

-
- Elemente der Kategorie Inhärenz, also etwas, das der Verfü-
ger ist (zB der Fingerabdruck).

(4) Die Authentifizierung des Verfügers erfolgt, indem der Verfüger das vom jeweiligen elektronischen Dienst angeforderte Element der Kategorie Wissen, den Nachweis des Elements der Kategorie Besitz und/oder den Nachweis des Elements der Kategorie Inhärenz an die Hypo Vorarlberg übermittelt. Für die einfache Authentisierung reicht der Nachweis eines Authentisierungselements aus einer Kategorie aus (zB Wissen). Für die starke Authentisierung müssen mindestens zwei Authentisierungselemente aus unterschiedlichen Kategorien (zB Wissen und Besitz) nachgewiesen werden.

(5) Die Nutzung bestimmter Authentisierungselemente kann davon abhängen, dass der Verfüger über ein entsprechend geeignetes Endgerät verfügt (zB Smartphone, cardTAN-Generator, Fido-Token). Ob ein solches Endgerät zum Nachweis eines Authentisierungselements geeignet ist, hängt von technischen Voraussetzungen des vom Verfüger verwendeten Endgerätes ab, die nicht im Einflussbereich der Hypo Vorarlberg liegen. Aufgrund des technischen Fortschritts können sich solche technischen Voraussetzungen im Zeitverlauf ändern.

4. Authentisierungselemente

Z 15. (1) Die zur Aktivierung eines elektronischen Dienstes notwendigen personalisierten Sicherheitsmerkmale werden an den Verfüger nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung übermittelt oder von ihm selbst gewählt. Diese personalisierten Sicherheitsmerkmale sind entweder selbst ein Authentisierungselement (zB Verfügernummer, Verfügername, Verfüger-PIN oder Benutzername und Passwort) oder dienen der Aktivierung eines Authentisierungselements (zB Aktivierungscode). Die Übermittlung erfolgt persönlich in der Filiale oder - auf ausdrücklichen Wunsch des Verfügers - postalisch. Abgesehen von den für den Zugang zum jeweiligen elektronischen Dienst obligatorischen und dem Verfüger übermittelten personalisierten Sicherheitsmerkmalen wählt der Kunde die Authentisierungselemente aus. Die gewählten Authentisierungselemente können später auch direkt im jeweiligen elektronischen Dienst geändert und aktiviert werden.

(2) Bei Verlust eines Authentisierungselements kann eine erneute Aktivierung notwendig sein, sofern keine anderen, zur Authentisierung notwendigen Authentisierungselemente zur Verfügung stehen.

(3) Welche Authentisierungselemente in welchem elektronischen Dienst von der Hypo Vorarlberg angeboten werden, hängt von technologischen, sicherheitstechnischen und gesetzlichen Gegebenheiten ab.

(4) Es stehen nachangeführte Authentisierungselemente zur Verfügung:

- Verfügernummer, Verfügername und Verfüger-PIN: Die Verfügernummer wird von der Hypo Vorarlberg vorgegeben und dem Verfüger übermittelt. Sie kann vom Verfüger nicht geändert werden. Der Verfügername und die Verfüger-PIN müssen vom Verfüger im Rahmen des Ersteinstiegs zum gewählten elektronischen Dienst festgelegt werden. Verfügername und Verfüger-PIN sind geheim zu halten und müssen bestimmten, formalen Kriterien genügen, welche dem Verfüger bei der Festlegung angezeigt werden.
- Benutzername und Passwort: Beim erstmaligen Einstieg in den gewählten elektronischen Dienst hat der Verfüger einen Benutzernamen und ein Passwort festzulegen. Das Passwort ist geheim zu halten und hat eine bestimmte Passwortstärke aufzuweisen, die dem Verfüger bei der Festlegung angezeigt wird. Ergänzend muss der Verfüger eine Sicherheitsfrage auswählen bzw selbst formulieren. Die geheime Antwort auf diese Sicherheitsfrage dient der Wiederherstellung eines verlorenen oder vergessenen Passworts.
- App mit Gerätebindung: Die Hypo Vorarlberg bietet dem Verfüger für bestimmte Endgeräte im jeweiligen AppStore Apps zur Installation an, die als Authentisierungselement dienen (zB Meine smartID App) oder eine Authentifizierung beinhalten (zB Meine Hypo App). Beim Start der App wird für den Verfüger eine Gerätebindung durchgeführt, dh das Endgerät über einen einmaligen Code mit dem Verfüger verknüpft. Zusätzlich zur Gerätebindung wird beim Start der App ein weiteres

Authentisierungselement geprüft. Der Verfüger wählt dazu die shortPIN, eine geheime, vierstellige Ziffernfolge, die jeweils einzugeben ist oder er nützt biometrische Verfahren, sofern das Endgerät diese anbietet (zB Erkennung des Fingerabdrucks oder des Gesichts).

- TAN: Die Hypo Vorarlberg bietet dem Verfüger Verfahren zur Generierung oder zum Empfang von TAN an, welche dem Verfüger als Authentisierungselement dienen und vom Verfüger im jeweiligen elektronischen Dienst in das dafür vorgesehene Eingabefeld eingegeben werden müssen. Eine TAN wird auf elektronischem Weg übermittelt per Kurzmitteilung (SMS) an die Mobiltelefonnummer des Verfügers, die dieser in der Teilnahmevereinbarung angegeben hat, als mTAN oder durch Übermittlung auf den cardTAN-Generator als cardTAN. Zur Verwendung des cardTAN-Verfahrens sind eine cardTAN-fähige Karte (Debitkarte oder cardTAN-Karte) und ein von der Hypo Vorarlberg zur Verfügung gestellter cardTAN-Generator erforderlich. Die Authentisierung erfolgt durch das Einlegen der cardTAN-fähigen Karte in den cardTAN-Generator und die anschließende Eingabe der EB-PIN. Der EB-PIN ist eine geheime, fünfstellige Ziffernfolge, welche dem Verfüger von der Hypo Vorarlberg zur Verfügung gestellt wird. Für den Login zu einem elektronischen Dienst wird durch den cardTAN-Generator ein TAN generiert. Für die Zeichnung eines Auftrags ist zusätzlich am Bildschirm ein Code einzulesen, der die zu generierende TAN mit dem jeweils zu zeichnenden Auftrag verknüpft.

Zur Verwendung des mTAN-Verfahrens hat der Verfüger der Hypo Vorarlberg eine Mobiltelefonnummer bekannt zu geben. Die für die Authentisierung von Aufträgen erforderliche TAN wird dem Verfüger mittels SMS an die der Hypo Vorarlberg bekannt gegebene Mobiltelefonnummer gesendet.

- Fido-Token: Ein Fido-Token ist eine Hardwarekomponente, gewöhnlich in Form eines USB-Sticks, welche die Authentisierung nach dem Verfahren der FIDO-Allianz erlaubt. Ein geeigneter FIDO-Token ist vom Verfüger zu beschaffen und bei der erstmaligen Nutzung im elektronischen Dienst zu initialisieren. Das FIDO-Token-Verfahren steht nur für den Login zum jeweiligen elektronischen Dienst zur Verfügung. Die Authentisierung erfolgt üblicherweise dadurch, dass der Verfüger nach Aufforderung durch den elektronischen Dienst auf einen Taster am FIDO-Token drückt und dadurch seinen Besitz bestätigt.
- Digitale Signatur: Zur Verwendung dieses Verfahrens ist ein Kartenlesegerät, eine Signaturkarte (zB Bürgerkartenfunktion der e-card), auf der ein gültiges Zertifikat gespeichert ist, sowie eine Signatursoftware erforderlich. Das Zertifikat muss einmalig von einer berechtigten Registrierungsstelle (zB a-trust) aktiviert und über die Signaturvertragsnummer (CIN) mit dem Verfüger verknüpft werden.

C. Zeichnungsverfahren

Z 14. (1) Verfüger können mittels TAN oder digitaler Signatur Aufträge zeichnen. Die für einen bestimmten elektronischen Dienst nutzbaren Zeichnungsverfahren können von technischen Voraussetzungen des vom Verfüger genutzten Endgeräts abhängen, die nicht im Einflussbereich der Hypo Vorarlberg liegen. Aufgrund des technischen Fortschritts können sich solche technischen Voraussetzungen im Zeitverlauf ändern.

(2) Eine TAN kann nur für eine (Sammel-)Zeichnung verwendet werden. Die TAN wird auf elektronischem Weg übermittelt (i) per Kurzmitteilung („SMS“) an die Mobiltelefonnummer des Verfügers, die dieser in der Teilnahmevereinbarung angegeben hat, als mTAN, (ii) in einer von der Hypo Vorarlberg für bestimmte Endgeräte angebotenen App als tTAN oder (iii) durch Übermittlung auf den cardTAN-Generator als cardTAN. Mit einer TAN kann nur jener Auftrag gezeichnet werden, dem sie zugewiesen ist.

B. Zeichnungsverfahren

Z 16. (1) Ein Verfüger muss einem Auftrag zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Zeichnung). Auf Anforderung des elektronischen Dienstes hat er hierzu Authentisierungselemente (Z 15 der BB) zu verwenden und so den Auftrag zu zeichnen ~~mittels TAN oder digitaler Signatur Aufträge zeichnen. Die für einen bestimmten elektronischen Dienst nutzbaren Zeichnungsverfahren können von technischen Voraussetzungen des vom Verfüger genutzten Endgeräts abhängen, die nicht im Einflussbereich der Hypo Vorarlberg liegen. Aufgrund des technischen Fortschritts können sich solche technischen Voraussetzungen im Zeitverlauf ändern.~~ Abhängig von der Art des Auftrags und den gesetzlichen Vorgaben ist eine einfache oder eine starke Authentisierung (Z 14 Abs 4 der BB) erforderlich.

~~(2) Eine TAN kann nur für eine (Sammel-)Zeichnung verwendet werden. Die TAN wird auf elektronischem Weg übermittelt (i) per Kurzmitteilung („SMS“) an die Mobiltelefonnummer des Verfügers, die dieser in der Teilnahmevereinbarung angegeben hat, als mTAN, (ii) in einer von der Hypo Vorarlberg für bestimmte Endgeräte angebotenen App als tTAN oder (iii) durch Übermittlung auf den cardTAN-Generator als cardTAN. Mit einer TAN kann nur jener Auftrag gezeichnet werden, dem sie zugewiesen ist.~~

(3) Die Übermittlung an den cardTAN-Generator erfolgt nach Aktivierung des cardTAN-Generators mit Einstecken einer cardTAN-fähigen Karte und Eingabe der EB-PIN. Die Auftragsdaten werden vom Bildschirm des Endgerätes auf den cardTAN-Generator übermittelt. Mit Bestätigung des Auftrages am cardTAN-Generator wird die TAN generiert.

(4) Die Digitale Signatur ersetzt nach dem erstmaligen Einstieg die übermittelten Zugangsmerkmale. Weitere Einstiege und die Zeichnung erfolgen mittels digitaler Signatur. Die für die Signaturerstellung erforderlichen Merkmale (Signatur-PIN, Signaturkarte, etc) gelten als Zugangsmerkmale im Sinne von Z 8 der EB.

(5) Erfolgt bei kollektiver Zeichnungsbefugnis keine Gegenzeichnung innert zwanzig Werktagen, wird ein von lediglich einem Verfüger gezeichneter Auftrag aus Sicherheitsgründen gelöscht.

D. Berechtigungsarten

Z 15. (1) Der Umfang der Berechtigung bestimmt sich nach der Teilnahmevereinbarung, den EB, Z 32 der AGB und den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Neben Zeichnungsberechtigten (Z 32 der AGB) können Kunden auch Personen als E-Zeichner durch Eintragung in der Teilnahmevereinbarung zur Zeichnung nach Z 14 der EB bevollmächtigen. E-Zeichner sind außerhalb der elektronischen Dienste nicht zeichnungsberechtigt.

(3) Kunden können durch entsprechende Eintragung in der Teilnahmevereinbarung auch Ansichtsberechtigungen über Konten und Depots im Rahmen der elektronischen Dienste erteilen. Ansichtsberechtigte verfügen gegenüber der Hypo Vorarlberg über keine Zeichnungs- und Dispositionsrechte.

(4) Eine Berechtigung nach Z 15 Abs 2 der EB wird in der Teilnahmevereinbarung als Einzel- oder Kollektivzeichnungsberechtigung erteilt. Eine Kollektivzeichnungsberechtigung wird wiederum als kollektiv A-Berechtigung (Zeichnung gemeinsam mit einem kollektiv A- oder kollektiv B-berechtigten Verfüger) oder als kollektiv B-Berechtigung (Zeichnung gemeinsam mit einem kollektiv A-berechtigten Verfüger) erteilt.

E. Gemeinschaftsprodukte

Z 16. Bei Nutzung elektronischer Dienste in Verbindung mit einem Gemeinschaftskonto/-depot sind Z 12 Abs 2, Z 14 Abs 5 und Z 17 Abs 3 der EB maßgeblich. Z 35 der AGB gilt entsprechend.

Neu eingefügt

III. AUFTRAG

Z 17. (1) Ein im Rahmen der elektronischen Dienste erteilter Überweisungsauftrag gilt nach vollständigem Einlangen der Überweisungsdaten laut Z 39 der AGB zuzüglich der TAN (Z 14 Abs 2 der EB) oder der digitalen Signatur (Z 14 Abs 4 der EB) als erteilt.

(2) Überweisungsaufträge können bei Einzelzeichnungsbefugnis auch im Wege einer eps-Überweisung erteilt werden. Die Angaben zum Zahlungsempfänger werden dabei direkt aus dem Internetshop in das Auftragsformular übernommen. Eine Überprüfung und allfällige Richtigstellung der Angaben hat durch den Verfüger zu erfolgen. Eps-Überweisungen sind nur im Haben möglich.

~~(3) Die Übermittlung an den cardTAN-Generator erfolgt nach Aktivierung des cardTAN-Generators mit Einstecken einer cardTAN-fähigen Karte und Eingabe der EB-PIN. Die Auftragsdaten werden vom Bildschirm des Endgerätes auf den cardTAN-Generator übermittelt. Mit Bestätigung des Auftrages am cardTAN-Generator wird die TAN generiert.~~

~~(4) Die Digitale Signatur ersetzt nach dem erstmaligen Einstieg die übermittelten Zugangsmerkmale. Weitere Einstiege und die Zeichnung erfolgen mittels digitaler Signatur. Die für die Signaturerstellung erforderlichen Merkmale (Signatur-PIN, Signaturkarte, etc) gelten als Zugangsmerkmale im Sinne von Z 8 der EB.~~

~~(2) Ein Authentisierungselement kann nur im Rahmen einer Zeichnung eingerichtet oder geändert werden.~~

~~(3) Erfolgt bei kollektiver Zeichnungsbefugnis keine Gegenzeichnung innert zwanzig Werktagen, wird ein von lediglich einem Verfüger gezeichneter Auftrag aus Sicherheitsgründen gelöscht.~~

C. Berechtigungsarten

Z 17. (1) Der Umfang der Berechtigung bestimmt sich nach der Teilnahmevereinbarung, den **EB BB**, Z 32 der AGB und den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Neben Zeichnungsberechtigten (Z 32 der AGB) können Kunden auch Personen als E-Zeichner durch Eintragung in der Teilnahmevereinbarung zur Zeichnung nach **Z 14 Z 16** der **EB BB** bevollmächtigen. E-Zeichner sind außerhalb der elektronischen Dienste nicht zeichnungsberechtigt.

(3) Kunden können **im Rahmen der elektronischen Dienste** durch entsprechende Eintragung in der Teilnahmevereinbarung **auch** Ansichtsberechtigungen über Konten und Depots **sowie Auftragserfassungsberechtigungen im Rahmen der elektronischen Dienste** erteilen. **Ansichts- und Auftragserfassungsberechtigte** verfügen gegenüber der Hypo Vorarlberg über keine **Zeichnungs- und** Dispositionsrechte.

(4) Eine Berechtigung nach **Z 15 Z 17** Abs 2 der **EB BB** wird in der Teilnahmevereinbarung als Einzel- oder Kollektivzeichnungsberechtigung erteilt. Eine Kollektivzeichnungsberechtigung wird wiederum als kollektiv A-Berechtigung (Zeichnung gemeinsam mit einem kollektiv A- oder kollektiv B-berechtigten Verfüger) oder als kollektiv B-Berechtigung (Zeichnung gemeinsam mit einem kollektiv A-berechtigten Verfüger) erteilt.

D. Gemeinschaftsprodukte

Z 18. Bei Nutzung elektronischer Dienste in Verbindung mit einem Gemeinschaftskonto/-depot sind **Z 12 Abs 2, Z 14 Abs 5 und Z 17 Abs 3 der EB Z 13 Abs 2, Z 16 Abs 3 und Z 20 Abs 3 der BB** maßgeblich. Z 35 der AGB gilt entsprechend.

E. Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste

Z 19. Verfüger sind berechtigt, im Rahmen der elektronischen Dienste Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienste nach den §§ 60 und 61 ZaDiG 2018 zu nützen. Die Verwendung der Authentisierungselemente des Verfügers gegenüber einem ausgewählten Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienstleister ist ungeachtet der Z 8 der BB zulässig.

III. AUFTRAG

1. Überweisungsauftrag

Z 20. (1) Ein im Rahmen der elektronischen Dienste **erteilter übermittelter** Überweisungsauftrag gilt **als erteilt, sobald die nach vollständigem Einlangen der** Überweisungsdaten laut Z 39 der AGB vollständig eingelangt sind und eine Zeichnung (Z 16 der BB) erfolgt ist zuzüglich der TAN (Z 14 Abs 2 der EB) oder der digitalen Signatur (Z 14 Abs 4 der EB) als erteilt.

(2) Ein Verfüger kann einzelne Zahlungsempfänger als vertrauenswürdig kennzeichnen, sofern der elektronische Dienst diese Möglichkeit vorsieht. Für Überweisungsaufträge an vertrauenswürdige Zahlungsempfänger ist keine Zeichnung notwendig. Die Kennzeichnung eines Zahlungsempfängers als vertrauenswürdig bedarf jedoch ihrerseits einer Zeichnung nach Z 16 der BB.

(3) Überweisungsaufträge können bei Einzelzeichnungsbefugnis auch im Wege einer eps-Überweisung erteilt werden. Die Angaben zum Zahlungsempfänger werden dabei direkt aus dem Internetshop in das Auftragsformular übernommen. Eine Überprüfung und allfällige Richtigstellung der Angaben hat durch den Verfüger zu erfolgen. Eps-Überweisungen sind nur im Haben möglich.

(3) Ein Eigenübertrag wird abweichend von Z 17 Abs 1 der EB auch ohne Zeichnungsverfahren gemäß Z 14 der EB durchgeführt.

(4) Überweisungsaufträge können auch in Form einer SEPA Instant Payment-Überweisung erteilt werden. SEPA Instant Payment-Überweisungen sind in Euro bis zu einem maximalen Überweisungsbetrag von EUR 15.000,- möglich. Entgegen Z 21 Abs 1 der BB gelten für SEPA Instant Payment-Überweisungen die Ausführungsfristen der Z 39a der AGB nicht. SEPA Instant Payment-Überweisungen können 24 Stunden am Tag 365 Tage im Jahr in den elektronischen Diensten erteilt werden und werden innerhalb von maximal 10 Sekunden durchgeführt, sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers für diese Form der Überweisungen erreichbar ist und es aufgrund automatisch durchgeführter Sicherheitsüberprüfungen zu keiner Ablehnung kommt. Über eine allfällige Ablehnung wird der Verfüger unverzüglich informiert (Z 21 Abs 2 der BB).

(5) Ein Eigenübertrag wird abweichend von ~~Z 17 Z 20~~ Abs 1 der ~~EB BB~~ auch ohne Zeichnungsverfahren gemäß ~~Z 14 Z 16~~ der ~~EB BB~~ durchgeführt.

Z. 18. (1) Für die Durchführungsvoraussetzungen, die Durchführung sowie die Gründe einer Nichtdurchführung eines Überweisungsauftrages nach Z 17 der EB ist Z 39 der AGB entsprechend anzuwenden. Für die Ausführungsfristen gilt Z 39a der AGB entsprechend. Die Entgegennahme eines Überweisungsauftrages gilt nicht als Durchführungsbestätigung.

(2) Können Überweisungsaufträge aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden, wird die Hypo Vorarlberg den Verfüger darüber informieren.

(3) Ohne Angabe eines Ausführungsdatums erteilte Überweisungsaufträge gelten mit der Erteilung (Z 17 Abs 1 der EB) als eingegangen und können nicht widerrufen werden. Der Widerruf eines erteilten Terminauftrages ist bis 23:00 Uhr des Bankarbeitstages vor dem vereinbarten Durchführungstag unter Verwendung einer gültigen TAN oder der elektronischen Signatur möglich. Außerhalb der elektronischen Dienste (zB persönlich) kann ein Widerruf eines Terminauftrages während der Banköffnungszeiten am Bankarbeitstag vor dem vereinbarten Durchführungstag erklärt werden.

Z. 21. (1) Für die Durchführungsvoraussetzungen, die Durchführung sowie die Gründe einer Nichtdurchführung eines Überweisungsauftrages nach ~~Z 17 Z 20~~ der ~~EB BB~~ ist Z 39 der AGB entsprechend anzuwenden. Für die Ausführungsfristen gilt Z 39a der AGB entsprechend. Die Entgegennahme eines Überweisungsauftrages gilt nicht als Durchführungsbestätigung.

(2) Können Überweisungsaufträge aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden, wird die Hypo Vorarlberg den Verfüger darüber informieren.

(3) Ohne Angabe eines Ausführungsdatums erteilte Überweisungsaufträge gelten mit der Erteilung (~~Z 17 Z 20~~ Abs 1 der ~~EB BB~~) als eingegangen und können nicht widerrufen werden. Der Widerruf eines erteilten Terminauftrages ist bis 23:00 Uhr des Bankarbeitstages vor dem vereinbarten Durchführungstag unter Verwendung einer gültigen ~~TAN oder der elektronischen Signatur~~ ~~Zeichnung nach Z 16 der BB~~ möglich. Außerhalb der elektronischen Dienste (zB persönlich) kann ein Widerruf eines Terminauftrages während der Banköffnungszeiten am Bankarbeitstag vor dem vereinbarten Durchführungstag erklärt werden.

Z. 18a. (1) Im Rahmen der elektronischen Dienste können auch Serviceaufträge an die Hypo Vorarlberg erteilt werden (zB Änderungen von Kontaktdaten, Einrichtung eines Überweisungslimits, Bestellung einer Bankomatkarte, etc.)

(2) Ein im Rahmen der elektronischen Dienste erteilter Serviceauftrag gilt nach Einlangen aller jeweils notwendigen Daten als erteilt. Für bestimmte Serviceaufträge kann die Zeichnung mit der TAN (Z 14 Abs 2 der EB) oder der digitalen Signatur (Z 14 Abs 4 der EB) notwendig sein, wobei die Hypo Vorarlberg bei jedem Serviceauftrag gesondert auf ein solches Zeichnungserfordernis hinweist.

2. Serviceauftrag und rechtsverbindliche Willenserklärungen

Z. 22. (1) Im Rahmen der elektronischen Dienste können auch Serviceaufträge an die Hypo Vorarlberg erteilt und rechtsverbindliche Willenserklärungen abgegeben werden (zB Änderungen von Kontaktdaten, Einrichtung eines Überweisungslimits, Bestellung einer Bankomatkarte Debitkarte, Produkteröffnungen etc.)

(2) Ein im Rahmen der elektronischen Dienste erteilter Serviceauftrag gilt nach Einlangen aller jeweils notwendigen Daten als erteilt. Für bestimmte Serviceaufträge kann die Zeichnung ~~nach Z 16 der BB mit der TAN (Z 14 Abs 2 der EB) oder der digitalen Signatur (Z 14 Abs 4 der EB)~~ notwendig sein, wobei die Hypo Vorarlberg bei jedem Serviceauftrag gesondert auf ein solches Zeichnungserfordernis hinweist. Die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen erfordert stets eine Zeichnung nach Z 16 der BB.

IV. ENTGELTE

Z 19. Die Höhe des für die Bereitstellung der elektronischen Dienste zu leistenden Entgeltes wird in der Teilnahmevereinbarung festgelegt. Für die Änderung von Entgelten und Leistungen gelten die Z 43 - Z 47 der AGB entsprechend.

V. APP

Z 19a. (1) Die Hypo Vorarlberg kann für ausgewählte Endgeräte Apps zur Nutzung bestimmter elektronischer Dienste zur Verfügung stellen. Eine solche App muss vom Verfüger über den AppStore des jeweiligen Endgerätes separat installiert werden. Die im AppStore für die App hinterlegten Bestimmungen sind dabei zu beachten.

(2) Ob eine App für ein bestimmtes Endgerät verwendet werden kann, ist abhängig von verschiedenen Parametern, zB Gerätemodell und Betriebssystemversion. Die Hypo Vorarlberg kann angesichts der Vielzahl der im Markt befindlichen Endgeräte und den Veränderungen dieser Endgeräte aufgrund des technischen Fortschritts nicht sicherstellen, dass eine App überhaupt oder dauerhaft auf einem Endgerät funktioniert. Ebenfalls kann die Hypo Vorarlberg keine Unterstützung bei der Installation oder De-Installation der App auf einem speziellen Endgerät leisten.

IV. ENTGELTE

Z 23. Die Höhe des für die Bereitstellung der elektronischen Dienste zu leistenden Entgeltes wird in der Teilnahmevereinbarung festgelegt. Für die Änderung von Entgelten und Leistungen gelten die Z 43 - Z 47 der AGB entsprechend.

V. APP

Z 24. (1) Die Hypo Vorarlberg kann für ausgewählte Endgeräte Apps zur Nutzung bestimmter elektronischer Dienste zur Verfügung stellen. Eine solche App muss vom Verfüger über den AppStore des jeweiligen Endgerätes separat installiert werden. Die im AppStore für die App hinterlegten Bestimmungen sind dabei zu beachten.

(2) Ob eine App für ein bestimmtes Endgerät verwendet werden kann, ist abhängig von verschiedenen Parametern, zB Gerätemodell und Betriebssystemversion. Die Hypo Vorarlberg kann angesichts der Vielzahl der im Markt befindlichen Endgeräte und den Veränderungen dieser Endgeräte aufgrund des technischen Fortschritts nicht sicherstellen, dass eine App überhaupt oder dauerhaft auf einem Endgerät funktioniert. Ebenfalls kann die Hypo Vorarlberg keine Unterstützung bei der Installation oder De-Installation der App auf einem speziellen Endgerät leisten.

(3) Apps der Hypo Vorarlberg können dem Verfüger einen vereinfachten Login ermöglichen, zB mit Hilfe einer shortPIN in Kombination mit einer Gerätebindung. Nach einem solchen vereinfachten Login stehen dem Verfüger unter Umständen nicht alle Funktionen eines elektronischen Dienstes zur Verfügung, zB nur lesenden Zugriff auf Daten. Vor der Nutzung sensibler Funktionen, wie der Zeichnung von Aufträgen, wird der elektronische Dienst den Verfüger zum vollständigen Login auffordern.

(4) Auf einigen Endgeräten kann der Verfüger zum Login auch biometrische Verfahren nutzen, zB seinen Fingerabdruck. Die Hypo Vorarlberg hat keinen Einfluss auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des biometrischen Verfahrens eines Endgerätes. Es obliegt jedem Verfüger, verantwortungsvoll mit der Einrichtung biometrischer Verfahren auf einem Endgerät umzugehen, etwa was die Speicherung biometrischer Daten weiterer Personen betrifft.

(5) Eine Gerätebindung sollte der Verfüger nur für eigene Endgeräte durchführen.

(6) Wenn der Verfüger ein Endgerät, auf dem er eine App der Hypo Vorarlberg installiert oder eine Gerätebindung eingerichtet hat, dauerhaft weitergibt, insbesondere verkauft oder verschenkt, sollte der Verfüger die Gerätebindung lösen und alle Apps und Daten zu den elektronischen Diensten auf diesem Endgerät löschen, zB durch das Zurücksetzen des Endgeräts in den Werkzustand entsprechend den Angaben des Herstellers.

(7) Apps der Hypo Vorarlberg können Push-Nachrichten verwenden, wenn das Endgerät des Verfügers und der elektronische Dienst dies unterstützt und der Verfüger diese Funktion im elektronischen Dienst und in seinem Endgerät freigeschaltet hat. Da die Zustellung von Push-Nachrichten von zahlreichen Faktoren abhängt, die nicht im Einflussbereich der Hypo Vorarlberg liegen, sind Push-Nachrichten lediglich eine Ergänzung der Mitteilungen innerhalb der App und kein garantierter Kommunikationskanal der Hypo Vorarlberg.

~~(3) Apps der Hypo Vorarlberg können dem Verfüger einen vereinfachten Login ermöglichen, zB mit Hilfe einer shortPIN in Kombination mit einer Gerätebindung. Nach einem solchen vereinfachten Login stehen dem Verfüger unter Umständen nicht alle Funktionen eines elektronischen Dienstes zur Verfügung, zB nur lesenden Zugriff auf Daten. Vor der Nutzung sensibler Funktionen, wie der Zeichnung von Aufträgen, wird der elektronische Dienst den Verfüger zum vollständigen Login auffordern.~~

(3) Auf einigen Endgeräten kann der Verfüger **zum Login als Authentisierungselement** auch biometrische Verfahren nutzen, zB seinen Fingerabdruck. Die Hypo Vorarlberg hat keinen Einfluss auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des biometrischen Verfahrens eines Endgerätes. Es obliegt jedem Verfüger, verantwortungsvoll mit der Einrichtung biometrischer Verfahren auf einem Endgerät umzugehen, etwa was die Speicherung biometrischer Daten weiterer Personen betrifft.

(4) Eine Gerätebindung sollte der Verfüger nur für eigene Endgeräte durchführen.

(5) Wenn der Verfüger ein Endgerät, auf dem er eine App der Hypo Vorarlberg installiert oder eine Gerätebindung eingerichtet hat, dauerhaft weitergibt, insbesondere verkauft oder verschenkt, sollte der Verfüger die Gerätebindung lösen und alle Apps und Daten zu den elektronischen Diensten auf diesem Endgerät löschen, zB durch das Zurücksetzen des Endgeräts in den Werkzustand entsprechend den Angaben des Herstellers.

(6) Apps der Hypo Vorarlberg können Push-Nachrichten verwenden, wenn das Endgerät des Verfügers und der elektronische Dienst dies unterstützt und der Verfüger diese Funktion im elektronischen Dienst und in seinem Endgerät freigeschaltet hat. Da die Zustellung von Push-Nachrichten von zahlreichen Faktoren abhängt, die nicht im Einflussbereich der Hypo Vorarlberg liegen, sind Push-Nachrichten lediglich eine Ergänzung der Mitteilungen innerhalb der App und kein garantierter Kommunikationskanal der Hypo Vorarlberg.

BESONDERER TEIL

I. HYPO INTERNET-BROKERAGE

A. Teilnahmevoraussetzung

Z 20. (1) Depotinhaber können mittels Teilnahme an Hypo Internet-Brokerage auf elektronischem Weg Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren nach Z 63 der AGB erteilen (Handelsfunktion) sowie Informationen über den Depotstand, Wertpapierkurse und allfällige Vermögensverwaltungs-Reports abrufen (Ansichtsfunktion).

(2) Die Nutzung der Ansichtsfunktion und/oder der Handelsfunktion durch Verfüger wird mit dem Kunden in der Teilnahmevereinbarung vereinbart. Z 16 der EB gilt entsprechend.

(3) Angeschlossene Börsenplätze und deren Geschäftsbedingungen können über die Online-Hilfe abgerufen werden. Über Handelszeiten und Usancen der Börsenplätze müssen sich Verfüger selbstständig informieren. Verfüger sind zur Einhaltung der Geschäftsbedingungen und Usancen der jeweiligen Börsenplätze verpflichtet.

B. Handelsfunktion

1. Wertpapieraufträge

Z 21. (1) Die Erteilung von Wertpapieraufträgen erfolgt durch Zeichnung nach Z 14 der EB.

(2) Die Bearbeitung eines Auftrages erfolgt in Abhängigkeit von den Börsenöffnungszeiten (bis zu 10 Minuten vor dem jeweiligen Börsenschluss) taggleich. Technische Hindernisse im Zuge der Bearbeitung von Aufträgen können nur an Bankarbeitstagen zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr behoben werden.

(3) Aufträge müssen den Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen und der in der Teilnahmevereinbarung festgelegten Risikoklasse des Anlegers entsprechen. Bei Gemeinschaftsdepots ist die Risikoklasse des Depotinhabers mit der niedrigeren Risikoklasse für sämtliche Verfüger verbindlich.

(4) Als eine rechtsverbindliche Bestätigung über die Durchführung eines Auftrages wird die Abrechnung (Z 24 der EB) übermittelt. Übernahmebestätigungen weisen lediglich auf den Erhalt eines Auftrages durch die Hypo Vorarlberg hin.

(5) Wertpapierkurse werden als Neartime-Kurse dargestellt. Daher kann es zwischen Auftragserteilung und -durchführung zu Kursänderungen kommen.

BESONDERER TEIL

I. HYPO INTERNET-BROKERAGE

A. Teilnahmevoraussetzung

Z 25. (1) Depotinhaber können mittels Teilnahme an Hypo Internet-Brokerage auf elektronischem Weg Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren nach Z 63 der AGB erteilen (Handelsfunktion) sowie Informationen über den Depotstand, Wertpapierkurse und allfällige Vermögensverwaltungs-Reports abrufen (Ansichtsfunktion).

(2) Die Nutzung der Ansichtsfunktion und/oder der Handelsfunktion durch Verfüger wird mit dem Kunden in der Teilnahmevereinbarung vereinbart. ~~Z 16 Z 18~~ der ~~EB BB~~ gilt entsprechend.

(3) Angeschlossene Börsenplätze und deren Geschäftsbedingungen können über die Online-Hilfe abgerufen werden. Über Handelszeiten und Usancen der Börsenplätze müssen sich Verfüger selbstständig informieren. Verfüger sind zur Einhaltung der Geschäftsbedingungen und Usancen der jeweiligen Börsenplätze verpflichtet.

B. Handelsfunktion

1. Wertpapieraufträge

Z 26. (1) Die Erteilung von Wertpapieraufträgen erfolgt durch Zeichnung nach ~~Z 14 Z 16~~ der ~~EB BB~~.

(2) Die Bearbeitung eines Auftrages erfolgt in Abhängigkeit von den Börsenöffnungszeiten (bis zu 10 Minuten vor dem jeweiligen Börsenschluss) taggleich. Technische Hindernisse im Zuge der Bearbeitung von Aufträgen können nur an Bankarbeitstagen zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr behoben werden.

(3) Aufträge müssen den Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen und der in der Teilnahmevereinbarung festgelegten Risikoklasse des Anlegers entsprechen. Bei Gemeinschaftsdepots ist die Risikoklasse des Depotinhabers mit der niedrigeren Risikoklasse für sämtliche Verfüger verbindlich.

(4) Als eine rechtsverbindliche Bestätigung über die Durchführung eines Auftrages wird die Abrechnung (~~Z 24 Z 28~~ der ~~EB BB~~) übermittelt. Übernahmebestätigungen weisen lediglich auf den Erhalt eines Auftrages durch die Hypo Vorarlberg hin.

(5) Wertpapierkurse werden als Neartime-Kurse dargestellt. Daher kann es zwischen Auftragserteilung und -durchführung zu Kursänderungen kommen.

2. Beratungsfreies Geschäft

Z 22. (1) Von der Hypo Vorarlberg im Rahmen von Hypo Internet-Brokerage verfügbar gemachte Informationen, insbesondere Kundeninformationsdokumente nach dem Wertpapieraufsichts- oder dem Investmentfondsgesetz, sind ihrer Natur nach nicht geeignet, eigenständige Entscheidungen zu ersetzen. Sie stellen keine Beratung oder Empfehlung dar.

(2) Hypo Internet-Brokerage sieht lediglich eingeschränkte Eingriffsmöglichkeiten der Hypo Vorarlberg bei der Nutzung der Handelsfunktion (Z 21 – Z 23 der EB) vor. Die Hypo Vorarlberg haftet daher nicht, wenn aufgrund der mit Hypo Internet-Brokerage verbundenen eingeschränkten Eingriffsmöglichkeit Schäden des Kunden von der Hypo Vorarlberg nicht erkannt und verhindert werden können.

3. Abrechnung

Z 23. Die Hypo Vorarlberg übermittelt dem Kunden unverzüglich nach Durchführung des Auftrages eine Abrechnung. Wird der Auftrag in Teilen ausgeführt (Z 63 Abs 4 der AGB), so werden die taggleichen Teilausführungen in einer Abrechnung zusammengefasst.

II. HYPO OFFICE-BANKING (HBP)

Z 24. (1) Eine Berechtigung zur Nutzung von Hypo Office-Banking wird mittels Teilnahmevereinbarung begründet. Im Rahmen von Hypo Office-Banking stellt die Hypo Vorarlberg dem Kunden für die Dauer der Nutzung die dafür benötigte Software gegen Entgelt zur Verfügung. Das Entgelt wird in der Teilnahmevereinbarung festgelegt und ist mit Abschluss derselben fällig.

(2) Verfügern ist es untersagt, die Hypo Office-Banking-Software an Dritte weiterzugeben. Die Nutzung und Installation der Software darf nur auf dem Endgerät des Kunden erfolgen oder bei Installation auf einem Netzwerk des Kunden, nach dessen ausdrücklichem Wunsch, auf allen Arbeitsplätzen dieses Netzwerks. Die Hypo Vorarlberg wird – soweit aus technischen Gründen notwendig – Updates der Software zur Verfügung stellen.

(3) Neben den Berechtigungsmerkmalen nach Z 13 der EB benötigt ein Verfüger für das Erstlogin bei Hypo Office-Banking einen selbst festgelegten Verfügernamen sowie eine selbst festgelegte PIN. Die selbst festgelegten Merkmale können jederzeit über Hypo Office-Banking geändert werden.

(4) Verfüger können im Rahmen des Hypo Office-Banking Personen zur Kontoansicht und Vorbereitung von Aufträgen ihr Konto betreffend als Benutzer ermächtigen. Die Ermächtigung erfolgt ausschließlich über die Hypo Office-Banking-Software und wird gegenüber der Hypo Vorarlberg nicht offen gelegt. Diese Benutzer sind gegenüber der Hypo Vorarlberg ohne gesonderte Bevollmächtigung in der Teilnahmevereinbarung als Verfüger nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen.

Z 25. Die Hypo Vorarlberg informiert die Verfüger unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist über Änderungen, die sich grundlegend auf die Funktionsweise von Hypo Office-Banking auswirken.

Z 26. Hypo Office-Banking kann als Software für elektronische Kontoberechtigungen über Konten bei anderen österreichischen Banken verwendet werden. Es bedarf dazu keiner gesonderten Zustimmung der Hypo Vorarlberg.

III. FREMDBANKENSOFTWARE

Z 27. Eine Berechtigung zur Nutzung elektronischer Dienste über eine beim Kunden bereits vorhandene Fremdbankensoftware (MBS-Software, Multicash) wird mittels Teilnahmevereinbarung begründet. Verfüger nutzen die Fremdbankensoftware im Rahmen der mit der Softwarebereitstellerin vereinbarten Bedingungen. Die Hypo Vorarlberg ermöglicht gegen Entgelt den Zugriff zu ihrem Rechenzentrum zur Durchführung von Aufträgen und zum Abruf von Kontoinformationen. Das Entgelt wird in der Teilnahmevereinbarung festgelegt.

2. Beratungsfreies Geschäft

Z 27. (1) Von der Hypo Vorarlberg im Rahmen von Hypo Internet-Brokerage verfügbar gemachte Informationen, insbesondere Kundeninformationsdokumente nach dem Wertpapieraufsichts- oder dem Investmentfondsgesetz, sind ihrer Natur nach nicht geeignet, eigenständige Entscheidungen zu ersetzen. Sie stellen keine Beratung oder Empfehlung dar.

(2) Hypo Internet-Brokerage sieht lediglich eingeschränkte Eingriffsmöglichkeiten der Hypo Vorarlberg bei der Nutzung der Handelsfunktion (~~Z 24 Z 26 – Z 23 Z 28~~ der ~~EB BB~~) vor. Die Hypo Vorarlberg haftet daher nicht, wenn aufgrund der mit Hypo Internet-Brokerage verbundenen eingeschränkten Eingriffsmöglichkeit Schäden des Kunden von der Hypo Vorarlberg nicht erkannt und verhindert werden können.

3. Abrechnung

Z 28. Die Hypo Vorarlberg übermittelt dem Kunden unverzüglich nach Durchführung des Auftrages eine Abrechnung. Wird der Auftrag in Teilen ausgeführt (Z 63 Abs 4 der AGB), so werden die taggleichen Teilausführungen in einer Abrechnung zusammengefasst.

II. HYPO OFFICE-BANKING (HBP)

Z 29. (1) Eine Berechtigung zur Nutzung von Hypo Office-Banking wird mittels Teilnahmevereinbarung begründet. Im Rahmen von Hypo Office-Banking stellt die Hypo Vorarlberg dem Kunden für die Dauer der Nutzung die dafür benötigte Software gegen Entgelt zur Verfügung. Das Entgelt wird in der Teilnahmevereinbarung festgelegt und ist mit Abschluss derselben fällig.

(2) Verfügern ist es untersagt, die Hypo Office-Banking-Software an Dritte weiterzugeben. Die Nutzung und Installation der Software darf nur auf dem Endgerät des Kunden erfolgen oder bei Installation auf einem Netzwerk des Kunden, nach dessen ausdrücklichem Wunsch, auf allen Arbeitsplätzen dieses Netzwerks. Die Hypo Vorarlberg wird – soweit aus technischen Gründen notwendig – Updates der Software zur Verfügung stellen.

~~(3) Neben den Berechtigungsmerkmalen nach Z 13 der EB benötigt ein Verfüger für das Erstlogin bei Hypo Office-Banking einen selbst festgelegten Verfügernamen sowie eine selbst festgelegte PIN. Die selbst festgelegten Merkmale können jederzeit über Hypo Office-Banking geändert werden.~~

(3) Verfüger können im Rahmen des Hypo Office-Banking Personen zur Kontoansicht und Vorbereitung von Aufträgen ihr Konto betreffend als Benutzer ermächtigen. Die Ermächtigung erfolgt ausschließlich über die Hypo Office-Banking-Software und wird gegenüber der Hypo Vorarlberg nicht offen gelegt. Diese Benutzer sind gegenüber der Hypo Vorarlberg ohne gesonderte Bevollmächtigung in der Teilnahmevereinbarung als Verfüger nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen.

Z 30. Die Hypo Vorarlberg informiert die Verfüger unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist über Änderungen, die sich grundlegend auf die Funktionsweise von Hypo Office-Banking auswirken.

Z 31. Hypo Office-Banking kann als Software für elektronische Kontoberechtigungen über Konten bei anderen österreichischen Banken verwendet werden. Es bedarf dazu keiner gesonderten Zustimmung der Hypo Vorarlberg.

III. FREMDBANKENSOFTWARE

Z 32. Eine Berechtigung zur Nutzung elektronischer Dienste über eine beim Kunden bereits vorhandene Fremdbankensoftware (MBS-Software, Multicash) wird mittels Teilnahmevereinbarung begründet. Verfüger nutzen die Fremdbankensoftware im Rahmen der mit der Softwarebereitstellerin vereinbarten Bedingungen. Die Hypo Vorarlberg ermöglicht gegen Entgelt den Zugriff zu ihrem Rechenzentrum zur Durchführung von Aufträgen und zum Abruf von Kontoinformationen. Das Entgelt wird in der Teilnahmevereinbarung festgelegt.
